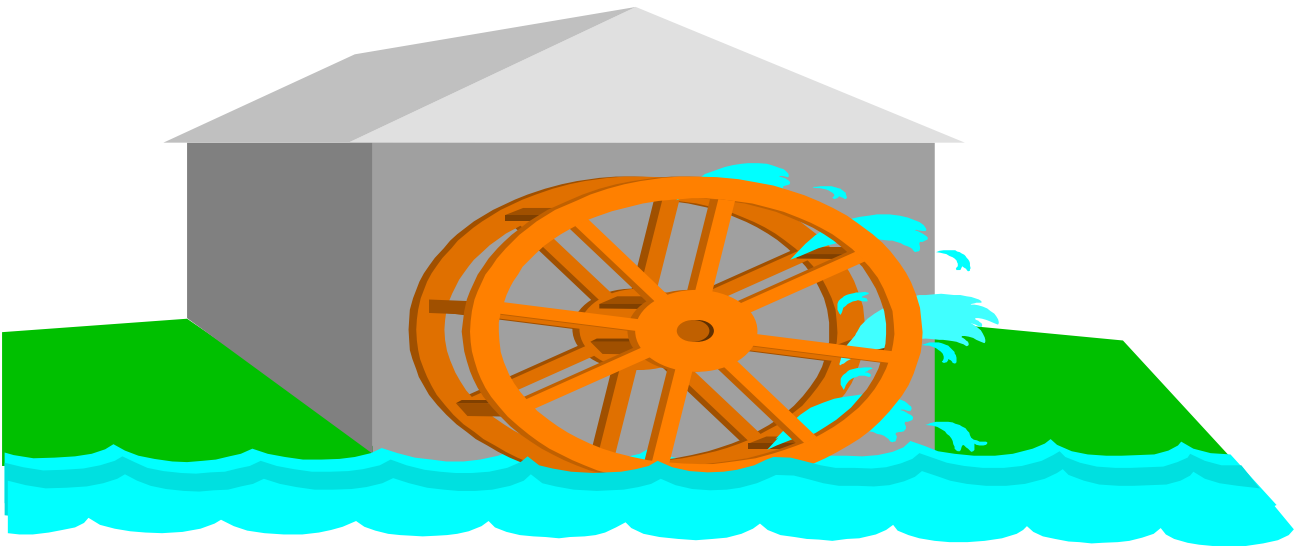


WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT
MIT WASSERTARIF



2.Dezember 1994

1.Änderung: 27.November 2000

2.Änderung: 28.Juni 2000

Die Einwohnergemeinde Wyssachen erlässt gestützt auf

- das Organisationsreglement der Gemeinde (OgR) vom 28.06.2000
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 03.12.1950 (WNG) und seitherige Aenderungen
- die Verordnung über die Wasserversorgung vom 16.12.1987 (WVV)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12.05.1991 (KGV)
- die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22.05.1974 (KVV)
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Wehrdienste vom 06.07.1952/05.05.1976
- das Dekret über das Feuerwehrewesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26.05.1953
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 13.12.1990/07.07.1991 (GFHG und VFHG)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG)

unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE), folgendes

R E G L E M E N T

I. ALLGEMEINES

Art. 1 / Gemeindeaufgabe

1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität.

Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2.

2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

3 Sie erstellt, betreibt und unterhält

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- die öffentlichen Leitungen
- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen

4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 2 / Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten.
- 2 Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.
- 3 Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Art. 3 / Erschliessung

- 1 Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.
- 2 Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
 - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 4 / Ergänzende Vorschriften

- 1 Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglementes.
- 2 Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Art. 5 / Schutzzonen

- 1 Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- 2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

Art. 6 / Wasserabgabe

- 1 Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 11.
- 2 Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.
- 3 Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.
- 4 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).
- 5 Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
 - a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
 - b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Art. 7 / Pflicht zum Wasserbezug

- 1 Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 6 Abs. 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- 2 Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Art. 8 / Verwendung des Wassers

- 1 Die Wasserabnahme für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHAELTNIS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZUEGERN

Art. 9 / Geltung des Reglementes

- 1 Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezüglern wird durch dieses Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.
- 2 Als Wasserbezüglern gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 10 / Bewilligungspflicht

- 1 Bewilligungspflichtig sind:
 - der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
 - die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
 - die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes,
 - vorübergehende Wasserbezüge.
- 2 Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 3 Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 11 / Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Die Kommission Ver- und Entsorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - a) bei Wasserknappheit;
 - b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - c) bei Betriebsstörungen;
 - d) in Notlagen und im Brandfall.
- 2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüglern rechtzeitig anzukündigen.
- 3 Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 12 / Pflichten der Wasserbezüger, a) Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Art. 13 / b) Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Kommission Ver- und Entsorgung Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 14 / c) Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der Gemeinde schriftlich zu melden.

Art. 15 / Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

Art. 16 / Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;
- b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNGA. DefinitionenArt. 17 / Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen;
- b) die Hydrantenanlagen;
- c) die Hausanschlussleitungen als private Leitungen;
- d) die Hausinstallationen.

Art. 18 / Oeffentliche Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
- 2 Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

Art. 19 / Hydranten

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 20 / Private Leitungen und Hausinstallationen

- 1 Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- 3 Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Oeffentliche Leitungen

Art. 21 / Erstellung

- 1 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsanträgern.
- 2 Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

Art. 22 / Leitungen im Strassengebiet

- 1 Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

- 2 Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Art. 23 / Durchleitungsrechte

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach dem WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- 2 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 24 / Schutz der öffentlichen Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.
- 2 In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Kommission Ver- und Entsorgung kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- 3 Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.
- 4 Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Art. 25 / Abtretung privater Leitungen

Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art. 26 / Erstellung, Kostentragung / Benützung, Unterhalt

- 1 Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.
- 3 Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschsutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.
- 4 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.
- 5 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet die Kommission Ver- und Entsorgung.
- 6 Die Wehrdienstkommission kontrolliert die Funktionstüchtigkeit der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.

Art. 27 / Uebrige Löschanlagen

- 1 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.
- 2 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

D. Hausanschlussleitungen

Art. 28 / Erstellung, Kostentragung

- 1 Die Kommission Ver- und Entsorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.
- 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Art. 29 / Eigentum, Unterhalt und Ersatz

- 1 Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstückes.
- 2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der von der Kommission Ver- und Entsorgung festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 30 / Ausführung

- 1 Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung nach Art. 57 ist, montieren, bzw. erstellen lassen.
- 2 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Kommission Ver- und Entsorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch den von der Gemeinde bezeichneten Fachmann einzumessen.

Art. 31 / Technische Vorschriften

- 1 Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.
- 2 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- 4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten.

Art. 32 / Durchleitungsrechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Ueberbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

E. Wasserzähler

Art. 33 / Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2 In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.
- 3 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.
- 4 Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

Art. 34 / Dimensionierung, Standort

- 1 Es werden in Abhängigkeit des Wasserverbrauches Zähler eingebaut.
- 2 Der Standort der Wasserzähler wird von der Kommission Ver- und Entsorgung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Art. 35 / Haftung bei Beschädigung

- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2 Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dgl.

Art. 36 / Revisionen, Störungen

- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.
- 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Art. 37 / Erstellung, Kostentragung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 38 / Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur qualifizierte Fachleute ausführen. Der Abschluss der Arbeiten ist der Wasserversorgung zu melden.

Art. 39 / Technische Vorschriften

- 1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.
- 2 Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 Bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.
- 3 Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidg. Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das Kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte.

Art. 40 / Abnahme

- 1 Der Wasserbezüger kann die Hausinstallationen auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch die Kommission Ver- und Entsorgung prüfen und abnehmen lassen.
- 2 Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeit oder für die installierten Apparaturen.

Art. 41 / Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Kommission Ver- und Entsorgung hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 42 / Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. ABGABEN

Art. 43 / Finanzierung der Anlagen

- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
 - a) Von den Wasserbezügern zu zahlende einmalige und jährliche Gebühren
 - b) Einmalige Löschbeiträge, die von den Eigentümern geschützter, aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften, zu bezahlen sind. Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, sofern am Strahlrohr ein Druck von 3 Bar vorhanden ist.
 - c) Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
 - d) Sonstige Beiträge Dritter.
- 2 Die Ansätze für die einmaligen und jährlichen Abgaben sind im Wassertarif festgelegt.

Art. 44 / Eigenwirtschaftlichkeit

- 1 Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöscheschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
- 2 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Art. 45 / Einmalige Abgaben Anschlussgebühr

- 1 Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.
- 3 Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- 4 Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- 5 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühr, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
- 6 Ist der Hydrantenlöscheschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöscheschutzes erhoben.

Art. 46 / Löschbeitrag

- 1 Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.
- 2 Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.
- 3 Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.
- 4 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschbeiträge, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 47 / Jährliche Gebühren

- 1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren und Lösch- oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der Betriebskosten, haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.
- 2 Zur Deckung der verbleibenden Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

Art. 48 / Fälligkeiten

a) Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird fällig im Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Nachzahlungen werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig.

b) Löschbeitrag

- 2 Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird ein Gebäude später erstellt, wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Nachzahlungen werden nach dem Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c) jährliche Gebühren

- 3 Die jährlichen Gebühren werden jeweils am 30. November fällig. Es können Teilrechnungen gestellt werden, die sich auf den anteilmässigen (bei 1 Teilrechnung = 50% / bei 2 Teilrechnungen = je 33% / bei 3 Teilrechnungen = je 25%) Wasserverbrauch des Vorjahres stützen.

Art. 49

a) Verzugszins

- 1 Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Danach ist der Gemeinde ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Ersparniskasse Wyssachen-Eriswil für 1. Hypotheken geschuldet.

b) Einforderung der Gebühren

2 Nach erfolgloser Mahnung fordert der Gemeinderat die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des VRPG ein.

c) Verjährung

3 Die Beiträge und Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 50 / Gebührenpflichtige Schuldner

Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

Art. 51 / Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

V. VERWALTUNGArt. 52 / Aufsicht, Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Kommission Ver- und Entsorgung.

Art. 53 / Aufgaben

- 1 Die Kommission Ver- und Entsorgung besteht aus 7 Mitgliedern. Diese werden gemäss OgR gewählt.
- 2 Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission Ver- und Entsorgung werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft umschrieben, soweit sie nicht in diesem Reglement geregelt sind.
- 3 Für die Belange der Wasserqualität ist die Lebensmittelkontrolleurin oder der Lebensmittelkontrolleur beizuziehen.
- 4 Die oder der Feuerwehrkommandant/in gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

Art. 54 / Sekretär

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten wählt der Gemeinderat auf Antrag der Kommission Ver- und Entsorgung einen Sekretär, der nicht Mitglied der Kommission sein muss.

Art. 55 / Fachpersonal

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Kommission Ver- und Entsorgung das Fachpersonal.

Art. 56 / Plansammlung

Die Kommission Ver- und Entsorgung legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung, ausser den Hausinstallationen, eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

Art. 57 / Installationsbewilligung

- 1 Die Ausführung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sowie deren Reparatur bedürfen einer Bewilligung der Kommission Ver- und Entsorgung.
- 2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation.
- 3 Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen zu gewährleisten.
- 4 Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- 5 Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.
- 6 Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewilligung zu erheben.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58 / Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 59 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 59 / Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--
- 2 Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 60 / Rechtspflege

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 61 / Uebergangsbestimmung

Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Art. 62 / Inkrafttreten Anpassung

- 1 Dieses Reglement tritt am 01.01.1995 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Insbesondere aufgehoben wird:
- Wasserversorgungsreglement vom 12.06.1962
- 3 Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Wyssachen vom 2. Dezember 1994.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
P. Loosli

Der Sekretär:
L. Heiniger

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 11./12. November 1994 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:

KEINE

Wyssachen, den 9. Januar 1995

Der Gemeindeschreiber:

L. Heiniger

GENEHMIGT

RECHTSAMT

Der Vorsteher:

sig. Kunz

Bern, 6. FEB. 1995

1. Änderung: Gemeindeversammlung vom 27.11. 1998
2. Änderung: 28.06.2000, mit Genehmigung des OgR

W A S S E R T A R I F

Die Einwohnergemeinde Wyssachen erlässt gestützt auf Art. 43- 47 des Wasserversorgungsreglementes vom 2. Dezember 1994, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion folgenden

T A R I FArt. 1 / Einmalige Anschlussgebühr / Löschbeitrag / Index

- 1 Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt
 - a) Fr. 150.-- pro Belastungswert (BW) nach SVGW und
 - b) Fr. 1.50 pro m³ umbauter Raum nach SIA
- 2 Der Löschbeitrag eines nicht angeschlossenen Gebäudes im Löschschutzbereich beträgt Fr. 3.50 je m³ umbauten Raumes. Der Beitrag darf jedoch die Hälfte der Anschlussgebühr nicht überschreiten, die bei einem Anschluss geschuldet wäre.
- 3 Die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren basieren auf dem Berner Baukostenindex von 117,1 Punkten, Stand 01.04.1994 (Basis 1. April 1987 = 100 Punkte).
Steigt oder sinkt der Index um 10 Punkte und mehr, so wird die Anschlussgebühr dem neuen Indexstand angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar nach dem Indexstand am 1. Oktober des Vorjahres.

Art. 2 / Wiederkehrende Gebühren

- 1 Die Budgetgemeindeversammlung setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr je nach Rechnungsergebnis des Vorjahres und voraussichtlichem Bedarf des laufenden Jahres alljährlich fest.
- 2 Die Grundgebühr bemisst sich pro m³/h Nennbelastung des Wasserzählers.
- 3 Der Wasserzins bemisst sich pro m³ verbrauchtes Wasser.

Art. 3 / Ungemessene Wasserbezüge Bauwasser

- 1 Bei Abgabe von Bauwasser bei Neubauten sind folgende Pauschalgebühren zu bezahlen:

a) Für Einfamilienhaus	Fr. 400.--
b) Für jede weitere Wohnung	Fr. 100.--

Art. 4 / Andere ungemessene Wasserbezüge

Für andere ungemessene Wasserbezüge erfolgt die Festsetzung der Gebühr von Fall zu Fall durch die Kommission Ver- und Entsorgung.

Art. 5 / Inkrafttreten

1 Dieser Tarif tritt am 01.01.1995 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

- Wassertarif vom 09.12.1983

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Wyssachen vom 2. Dezember 1994.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
P. Loosli

Der Sekretär:
L. Heiniger

An der Gemeindeversammlung vom 02.12.1994 wurde die Grundgebühr pro m³/h Nennbelastung auf Fr. 50.-- und der Wasserzins pro m³ auf Fr. 3.-- für das Jahr 1995 festgelegt.

Gleicher Ansatz für die folgenden Jahre (1996, 1997, 1998, 1999, 2000.....)

D e p o s i t i o n s z e u g n i s

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Tarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 11./12. November 1994 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Einsprachen:

KEINE

Wyssachen, den 9. Januar 1995

Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT

RECHTSAMT

Der Vorsteher:

sig. Kunz

Bern, 6. FEB. 1995

1.Änderung: 28.06.2000, mit Genehmigung des OgR